

FAQ (Frequently Asked Questions) - Liste zur Umsetzung der qualifizierten Leichenschau im Land Bremen (Stand 25. Oktober 2018, Version 3)

Das Gesetz über das Leichenwesen vom 16. Mai 2017 wurde im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen (Brem.GBl. S. 210) am 18. Mai 2017 verkündet und trat am 01. August 2017 in Kraft. Eine der wesentlichen Änderungen ist die Trennung zwischen Todesfeststellung und der Einführung der qualifizierten Leichenschau.

Mit Inkrafttreten zum 8. September 2018 wurde das Gesetz erneut geändert.

Das Institut für Rechtsmedizin erstellt in Zusammenarbeit mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und dem Magistrat Bremerhaven eine FAQ. Soweit sich weitere maßgebliche Fragestellungen zeigen oder Änderungen in der Umsetzung erforderlich sind, erfolgt eine erneute Aktualisierung. Auf die FAQ-Versionen 1 und 2 wird an dieser Stelle hingewiesen.

Wesentliche Änderungen des Gesetzes über das Leichenwesen

Bei der Novellierung handelt es sich im Wesentlichen um eine Änderung der Bescheinigung in eine selbsterklärende „erweiterte“ Todesbescheinigung mit neuem Vordruck. Diesen erhalten Sie an den üblichen Abgabestellen. Ab sofort sollte möglichst nur noch die aktuelle Version und nur im Notfall die vorher gültig Version verwendet werden.

- Während es zuvor zwei separate Bescheinigungen gab – die Todesbescheinigung und die Leichenschaubescheinigung - sollen diese nun in einem Formular zusammengefasst werden: **Erweiterte** Todesbescheinigung. Die Praxis hat gezeigt, dass dies aus Praktikabilitätsgründen erforderlich ist. Insbesondere bei Personen, die zwar in der Freien Hansestadt Bremen verstorben sind, aber nicht hier bestattet werden sollen, bestand die Möglichkeit, dass allein aufgrund der Todesbescheinigung die personenstandsrechtlichen Fragen geklärt und die Leiche aus der Freien Hansestadt Bremen verbracht werden konnte, ohne dass eine qualifizierte Leichenschau stattgefunden hatte. Dies wird in Zukunft nicht mehr möglich sein, weil nun die erweiterte Todesbescheinigung vorliegen muss, um die personenstandsrechtlichen Fragen zu klären.
- In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Todesbescheinigung nicht bereits ausreichen sollte, um etwa den Todesfall beim Standesamt anzuzeigen und eine Strebeurkunde zu erhalten. Hierfür soll zukünftig die erweiterte Todesbescheinigung erforderlich sein, um sicherzustellen, dass auch Leichen, die außerhalb Bremens bestattet werden, einer qualifizierten Leichenschau unterzogen werden.
- Der Begriff „unaufgeklärt“ wird gestrichen, da diese Unterscheidung zum „nichtnatürlichen Tod“ in der Praxis zu erheblichen Unklarheiten geführt hat. Die Differenzierung zwischen natürlichem und nichtnatürlichem Tod ist ausreichend.



- Bei der qualifizierten Leichenschau handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe, die nur durch Behörden oder Beliehene vorgenommen werden kann. Um jeden Zweifel an dieser Auslegung zu beseitigen, wird dies nunmehr explizit ins Gesetz aufgenommen.

Das Vorgehen bei **Todesfällen** muss daher ebenfalls entsprechend aktualisiert werden. Hierdurch ergeben sich unter Beachtung der neuen Vordrucke nach Vorgabe durch das Institut für Rechtsmedizin (IRM) folgende Änderungen im Sinne einer neuen Ausfüllhilfe (die Vorläuferversion stammt vom 01.08.2017):

Bitte verwenden Sie nach Möglichkeit die neue, „erweiterte“ Todesbescheinigung und nur im Notfall die alten Formulare.

Bei Anhaltspunkten für eine nicht natürliche Todesart (Tod durch äußere Einwirkung, Suizid, Unglücksfall, Spättod nach Verkehrsunfall, Tod im geringen Alter ohne den Tod erklärende Vorerkrankungen, wahrscheinlichen Kunstfehler, Tod im amtlichen Gewahrsam, fehlende Identifizierung) ist die Kripo zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen mit dieser zu besprechen. Kriminaldauerdienst: 362-3888. Allein die Unkenntnis der genauen Todesursache rechtfertigt noch keine Meldepflicht. Daher ist auch die ungeklärte Todesart entfallen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Bei Tod im Zusammenhang mit medizinischen Maßnahmen ist auch weiterhin das IRM zu kontaktieren. Von dort werden – falls erforderlich – alle weiteren Maßnahmen veranlasst.

Nach der Todesfeststellung und dem Ausfüllen der Todesbescheinigung entnehmen Sie das letzte, graue Blatt für Ihre Unterlagen. Alle anderen Exemplare (auch Blatt 1!) sowie die kleinen Umschläge stecken Sie dann in den großen Din A 5 Umschlag. Die übrigen Durchschläge bitte im Verbund belassen und nicht in die kleinen Umschläge stecken. Dieser verbleibt neben dem Dokumentationsbogen bis zur Leichenschau bei der Leiche.

Krankenhaus: Nach Durchführung der Leichenschau wird Blatt 1 der Todesbescheinigung sowie eine Freigabebescheinigung zur Einäscherung durch das IRM bzw. dem GA in BHV der jeweiligen Krankenhausverwaltung zugeführt, so dass der Leichnam durch den Bestatter abgeholt werden kann. Bei nicht natürlichen Todesfällen bedarf es zusätzlich der Freigabe der Staatsanwaltschaft.

Dr. Martin Götz c/o

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz